

Im Einvernehmen mit der Jugendvollversammlung erläßt der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau folgende

Benutzungsordnung für den Jugendtreff der Gemeinde Lahnau

§ 1

Träger des Jugendtreffs

- (1) Träger des Jugendtreffs der Gemeinde Lahnau ist die Gemeinde Lahnau, vertreten durch den Gemeindevorstand.
- (2) Den Benutzerinnen und Benutzern, vertreten durch die Jugendvertretung des Jugendtreffs, obliegt im Einvernehmen mit der bzw. dem zuständigen Beschäftigten der Gemeinde Lahnau die Verwaltung des Jugendtreffs in eigener Verantwortung.
- (3) Die Gemeinde Lahnau behält sich im Einvernehmen mit der bzw. dem zuständigen Beschäftigten alle zu treffenden Grundsatzentscheidungen, die den ordnungsgemäßen Betrieb des Jugendtreffs betreffen, nach Anhörung der Jugendvertretung vor.
- (4) Die Gemeinde Lahnau übernimmt die Kosten für Energie, Gebäudeunterhaltung, die Kosten der Gebäudereinigung (Grundreinigung), die Grundgebühr für den Telefonanschluß, Gebühren der GEMA sowie alle Prämien für die von ihr abgeschlossenen Versicherungen für den Jugendtreff.
- (5) Zur Sicherstellung des Betriebs während der Öffnungszeiten kann sich die Gemeinde Honorarkräften bedienen.

§ 2

Aufgabe des Jugendtreffs, Kreis der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Der Jugendtreff dient der Förderung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen. Im Jugendtreff sollen den jungen Menschen Hilfen in verschiedenen Formen angeboten werden. Diese Hilfen sollen dazu dienen, das Selbstbewußtsein der Benutzerinnen und Benutzer zu stärken und ihr selbstverantwortliches und schöpferisches Handeln zu fördern und sich sozial zu verhalten.
- (2) Die Jugendbegegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung, die allen Jugendlichen der Gemeinde Lahnau im Alter von 14 bis 25 Jahren offensteht.
- (3) Bei besonderen Veranstaltungen können auch jüngere und ältere Besucher zugelassen werden. Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

...

- (4) Auswärtige Besucher haben nur dann Zutritt, wenn sie von einer Jugendlichen oder einem Jugendlichen der Gemeinde Lahnau mitgebracht und von der oder dem Aufsichtsführenden ihrem Betragen nach als Gäste anerkannt werden.
- (5) Die Gemeinde Lahnau hat das Recht, die Räume des Jugendtreffs für andere Zwecke, insbesondere:
 - Darbietung eines Veranstaltungsprogrammes im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
 - sonstiger Veranstaltungen kultureller oder sozialer Organisationen,
 - Benutzung durch Erwachsenengruppen in organisatorischer Absprache mit der Jugendvertretung,

in Anspruch zu nehmen.

Sofern die Öffnungszeiten von dieser anderweitigen Nutzung nicht betroffen sind, wird die Jugendvertretung hierüber informiert.

§ 3

Jugendvollversammlung

- (1) Mitglieder der Jugendvollversammlung sind alle anwesenden Jugendlichen der Gemeinde Lahnau im Alter von 14 bis 25 Jahren.
- (2) Die Jugendvollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Jugendliche anwesend und die Versammlung mindestens acht Tage zuvor durch Aushang am Bekanntmachungsbrett des Jugendtreffs und in den Lahnau-Nachrichten unter Angabe der zu behandelnden Themen einberufen worden ist.
- (3) Ist eine einberufene Jugendvollversammlung nicht beschlußfähig, wird innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jugendvollversammlung einberufen, welche bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlußfähig ist.
- (4) Die Jugendvollversammlung wird von der bzw. dem zuständigen Beschäftigten geleitet.
- (5) Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Das Protokoll ist unverzüglich der Jugendvertretung und der Gemeinde Lahnau zuzuleiten.

...

- (6) Die Schriftführung ist für die jeweilige Jugendvollversammlung zu wählen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (8) Die vorzeitige Abwahl der Jugendvertretung bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Jugendvollversammlung.

Sie ist nur dann möglich, wenn in derselben Jugendversammlung eine neue Jugendvertretung gewählt wird. Darüber hinaus ist die Abwahl nur zulässig, wenn sie gemäß Abs. 2 bekanntgemacht wurde.

- (9) Die Jugendvollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn hierzu Bedarf besteht oder dies von mindestens 20 Jugendlichen schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Themen beantragt wird.

§ 4

Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Nach Maßgabe des § 3 Abs. 8 ist eine Abwahl jederzeit möglich.
- (3) Mitglied der Jugendvertretung kann nur werden, wer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lahnau hat.
- (4) Die Jugendvertretung besteht aus fünf Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder der Jugendvertretung müssen volljährig sein.
- (5) Die Jugendvertretung sollte, mit Ausnahme der Ferien oder sonstigen Schließungszeiten, mindestens einmal vierteljährlich zu einer regelmäßigen Sitzung zusammentreten.
- (6) Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Absätze 5 und 6 des § 3 finden entsprechend Anwendung.
- (8) Die Entscheidungen, soweit sie Interessen der Gemeinde berühren, sind dieser zur Stellungnahme vorzulegen und bedürfen ihrer Zustimmung.

...

(9) Dem Jugendvorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Jugendvollversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
3. Entscheidung aller Fragen der inneren Organisation des Jugendtreffs
4. Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lahnau in allen Grundsatzfragen
5. Vertretung der Jugendgruppen nach außen
6. Überwachung der Einhaltung der Benutzungsordnung
7. Unterrichtung der Gemeinde Lahnau über auftretende Mängel am Gebäude des Jugendtreffs und der Einrichtung
8. Unterrichtung der Gemeinde über besondere Vorkommnisse

§ 5

Örtlichkeiten

- (1) Der Zweckbestimmung "Jugendtreff" wird das Bahnhofsgebäude sowie ein Teilbereich des dazugehörigen Grundstücks der Gemeinde Lahnau in der Bahnhofstr. 23 in Lahnau, OT Dortal, gemäß beiliegender Planskizze gewidmet. Er führt die Bezeichnung "Jugendtreff Alter Bahnhof".
- (2) Die Gemeinde Lahnau kann im Einvernehmen mit der bzw. dem zuständigen Beschäftigten den Jugendtreff im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Benutzungsordnung nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und im Falle von Verstößen gegen das Stragesetzbuch, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Betäubungsmittelgesetz und das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit schließen oder einer anderweitigen Nutzung zuführen.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Beschluß der Jugendvollversammlung im Einvernehmen mit der Gemeinde Lahnau festgelegt.
- (2) Die Schließung des Jugendtreffs erfolgt montags bis samstags um 22.00 Uhr und sonntags um 19.00 Uhr.
- (3) Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nur anlässlich von besonderen Veranstaltungen im Einvernehmen mit der Gemeinde Lahnau zulässig.

...

§ 7

Förderung durch die oder den zuständige/n Beschäftigte/n
der Gemeinde Lahnau

- (1) Die oder der zuständige Beschäftigte der Gemeinde Lahnau steht der Jugendvollversammlung, der Jugendvertretung und den Arbeitsgruppen in allen Fragen beratend und unterstützend zur Seite. Sie oder er hat alle Maßnahmen zu veranlassen, die im Einzelfall erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Jugendtreffs im Sinne der Zweckbestimmung der Jugendpflege zu garantieren.
- (2) Ihr oder ihm obliegt die Sicherstellung der wöchentlichen Aufsichtsregelung.

§ 8

Arbeitsgruppen

- (1) Für bestimmte Bildungsangebote, Themenbereiche bzw. Einzelprojekte können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese sollen aus mindestens fünf Teilnehmern bestehen.
- (2) Die oder der zuständige Beschäftigte der Gemeinde nimmt die Gruppenleitung der Arbeitsgruppen wahr.
- (3) Die Arbeitsgruppen müssen allen Mitgliedern der Jugendgruppe zugänglich sein.
- (4) Für Treffen von Arbeitsgruppen ist eine Abweichung von den in § 6 festgelegten Öffnungszeiten möglich.

§ 9

Allgemeine Benutzungsregeln
Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Jeder Besucher des Jugendtreffs hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Die von dem Jugendtreff ausgehende Lautstärke ist auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Alle Benutzer haben dafür zu sorgen, daß durch ihr Verhalten die in der Nachbarschaft wohnenden Anliegerinnen und Anlieger nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden,
- (2) Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und das Betäubungsmittelgesetz sind zu beachten.

...

- (3) Der Handel und Verbrauch sowie das in Verkehr bringen von Rauschmitteln jeglicher Art sowie der Ausschank und Genuß von alkoholischen Getränken sind strengstens verboten. Das Mitbringen von Getränken ist nicht gestattet.
- (4) Eine parteipolitische Betätigung ist im Jugendtreff grundsätzlich untersagt. Das Recht, politische Fragen zu behandeln, bleibt unberührt.
- (5) Mit Energie und Wasser ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Während der kalten Jahreszeit ist die Heizung zu bedienen und die Wasserleitungen sind gegen Frostschäden zu sichern.
- (6) Die Einrichtungen des Jugendtreffs sind pfleglich zu behandeln. Jede Besucherin oder jeder Besucher haftet für die von ihr oder ihm verursachten Schäden, welche sie oder er während der Benutzung der Gemeinde Lahnau als Eigentümerin des Jugendtreffs oder Dritten zufügt. Die Räume und Einrichtungen des Jugendtreffs sind in einem sauberen Zustand zu verlassen, die gebrauchten Einrichtungsgegenstände sind zu reinigen bzw. zu spülen. Vor dem Verlassen des Jugendtreffs sind die benutzten Räume auf mögliche Brandherde zu überprüfen, die Beleuchtungsanlagen auszuschalten und alle Fenster und Türen fest zu verschließen.
- (7) Die Einrichtungen des Jugendtreffs dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Insbesondere ist die Nutzung als Wohnung oder für gewerbliche Zwecke unstatthaft.
- (8) Übernachtungen im Jugendtreff sind nicht zulässig.
- (9) Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt.
- (10) Erforderliche Renovierungsarbeiten sind, soweit diese nicht ausschließlich von Fachfirmen im Auftrag der Gemeinde Lahnau vorgenommen werden, von den Benutzern auszuführen. Die hierfür entstehenden Materialkosten übernimmt die Gemeinde Lahnau. Der Materialeinkauf ist vorher mit der Bauverwaltung der Gemeinde Lahnau abzustimmen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Lahnau dürfen weder bauliche Veränderungen noch Renovierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (11) Fahrzeuge dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz des Jugendtreffs abgestellt werden.
- (12) Die Jugendvertretung, die Honorarkräfte und die oder der zuständige Beschäftigte der Gemeinde haben sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 - 11 eingehalten werden.

...

§ 10

Aufsichtspflicht

- (1) Die oder zuständige Beschäftigte der Gemeinde ist in Absprache mit der Jugendvertretung dafür verantwortlich, daß während der gesamten Öffnungszeit jeweils ein volljähriges Mitglied der Jugendvertretung die Aufsicht führt, sofern dies nicht durch die eigene Anwesenheit oder sonstiger Honorarkräfte bzw. Beauftragten der Gemeinde Lahnau gewährleistet ist.
- (2) Im Bedarfsfall kann die oder der zuständige Beschäftigte der Gemeinde im Einvernehmen mit Jugendvertretung auch andere volljährige Mitglieder mit der Aufsichtsführung beauftragen.
- (3) Durch Aushang am Bekanntmachungsbrett ist den Benutzerinnen oder Benutzern des Jugendtreffs zur Kenntnis zu geben, wer an einzelnen Wochentagen die Aufsichtspflicht führt und somit das Hausrecht ausübt.
- (4) Über die jeweilige Aufsicht ist ein Tagebuch zu führen, das jederzeit von einer oder einem Beauftragten der Gemeinde Lahnau eingesehen werden kann.

§ 11

Haftung

- (1) Der Aufenthalt der Benutzerinnen oder Benutzer in dem Jugendtreff erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Lahnau haftet jedoch bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Hausrecht und Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Ausübung des Hausrechts steht folgenden Personen zu:
 - a) dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau,
 - b) der oder dem zuständigen Beschäftigten der Gemeinde Lahnau,
 - c) allen von der Gemeinde Lahnau beauftragten Honorarkräften,
 - d) die von der oder dem zuständigen Beschäftigten der Gemeinde im Einvernehmen mit der Jugendvertretung mit der Aufsichtsführung Beauftragten.

...

- (2) Verstöße gegen die Benutzungsordnung sind von den vorstehenden, zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen wie folgt zu ahnden:
- a) Bei einfachen Verstößen sind Verwarnungen, gegebenenfalls unter Androhung eines befristeten Hausverbotes, auszusprechen.
 - b) Grobe Verstöße sind sofort mit befristetem Hausverbot zu belegen. Das befristete Hausverbot wird mündlich erteilt. Name und Anschrift der Person, gegen die das Hausverbot ausgesprochen wurde, sind im gemäß § 10 Abs. 4 zu führenden Tagebuch zu vermerken.
 - c) Von allen schweren Verstößen (hierzu zählt auch der Genuß von alkoholischen Getränken) sowie von allen Verstößen gegen gesetzliche Verbote ist die oder der zuständige Beschäftigte der Gemeinde Lahnau schriftlich zu unterrichten. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand die geeigneten Maßnahmen veranlassen.
- (3) Die oder der Betroffene kann gegen die verhängte Sanktion widersprechen und eine Aufklärung in mündlicher oder schriftlicher Form verlangen.
- (4) Die Erteilung eines unbefristeten Hausverbotes kann nur durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau in schriftlicher Form erfolgen. Dieses Verbot wird an der Mitteilungstafel des Jugendtreffs veröffentlicht.

§ 14

Änderung der Benutzungsordnung

Die Gemeinde Lahnau behält sich das Recht vor, alle Angelegenheiten, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Beschäftigten der Gemeinde Lahnau und der Jugendvertretung zu entscheiden und die Benutzungsordnung gegebenenfalls zu ergänzen oder zu ändern.

...

- 9 -

§ 15

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach Ablauf ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahnau, den 30.11.1993

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Jung
Bürgermeister